



Akteur-Workshop NOSO vom 8.9.2023

Zusammenfassung

Gruppendiskussion Kantone

Der Kanton Waadt sowie der Kanton Basel-Stadt haben die **Umsetzung der Mindestanforderungen** für Akutspitäler mittels Fragebogen erhoben. Dabei zeigen sich Lücken bei Bildung/Training, Prävention/Intervention sowie bei den Audits. Diese Befragungen bestätigen die Ergebnisse aus der Erhebung mittels eines WHO-Fragebogens (IPCAF) von Swissnoso bei rund 100 Spitälern, die anfangs 2023 publiziert worden ist.

Swissnoso ist in Absprache mit den Kantonen VD und BS dabei, einen nationalen Fragebogen zu erarbeiten, der den Kantonen per Ende 2023 z.B. für ein Monitoring der Implementierung der Mindestanforderungen zur Verfügung gestellt werden kann. Ein Benchmarking der Spitäler ist nicht vorgesehen, da davon auszugehen ist, dass bei einem Benchmarking die Bereitschaft der Spitäler zur Selbstevaluation abnehmen wird.

Neben dem Fragebogen werden auch das Handbuch von Swissnoso sowie die operativen Ziele (BAG/GDK/H+) insbesondere von den kleinen Kantonen als Umsetzungshilfen für die Mindestanforderungen begrüsst. Beide sollten per Ende 2023, anfangs 2024 erscheinen.

Die Mindestanforderungen haben sich als wertvoll und sinnvoll für die Akutspitäler erwiesen. Grundsätzlich werden seitens der Kantone für alle Bereiche (Reha-Einrichtungen, Psychiatrien sowie Alters- und Pflegeheime) Mindestanforderungen gewünscht. Aber in Alters- und Pflegeheimen besteht der grösste Handlungsbedarf, da eine «Expertenorganisation» wie Swissnoso für den Spitalbereich im Versorgungsbereich der Langzeitpflege fehlt, sich dort aber ebenfalls viele Fragen zu Infektionsverhütung und -kontrolle stellen. Während bei Reha und Psychiatrien grundsätzlich eine pragmatische Anpassung der bestehenden Mindestanforderungen sinnvoll ist, sollen im Rahmen der Strategie NOSO für die Alters- und Pflegeheime neue Mindestanforderungen entwickelt werden, die auf die Voraussetzungen in diesen Einrichtungen eingehen.

Die neuen **Qualitätsverträge** gemäss Art. 58a KVG müssen verpflichtende Massnahmen zur Qualitätsentwicklung festhalten. Dazu sollten auch Massnahmen im Bereich der Infektionsprävention und -kontrolle gehören. Gemäss Art. 58a KVG sind die Verbände der Leistungserbringer und der Krankenversicherer für den Abschluss der Qualitätsverträge zuständig, die Kantone sind nicht Vertragspartner. Im Spitalbereich ist vorgesehen, dass die Umsetzung des Qualitätsvertrags über den nationalen Verein «ANQ» erfolgt, in welchem auch die Kantone beteiligt sind. Es wird damit das Ziel verfolgt, dass die Massnahmen und Überprüfungen der Qualitätsverträge auch für die Kantone wichtige Hinweise zur Qualität (inkl. Infektionsprävention und -kontrolle) in den Spitälern geben können.

Am Workshop haben 29 Personen teilgenommen. Es waren 13 Kantone vertreten.

2. November 2023

Seraina Grünig, GDK

Mathis Brauchbar, advocacy AG